

Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Brandenburg

- I. Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BNotO)
- II. Das nach § 14 Abs. 3 BNotO zu beachtende Verhalten (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 BNotO)
 - 1. Gestaltung des Beurkundungsverfahrens
 - 2. Auslagerung geschäftswesentlicher Vereinbarungen
- III. Wahrung fremder Vermögensinteressen (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 BNotO)
 - 1. Anvertraute Vermögenswerte
 - 2. Anvertrautes Wissen
- IV. Pflicht zur persönlichen Amtsausübung (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 4 BNotO)
 - 1. Grundsatz der Pflicht zur persönlichen Amtsausübung
 - 2. Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse
 - 3. Vertretung im Amt
- V. Anforderungen bei zulässiger beruflicher Zusammenarbeit (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 5 BNotO)
- VI. Die Art der nach § 28 BNotO zu treffenden Vorkehrungen (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 6 BNotO)
 - 1. Maßnahmen zur Beachtung der Mitwirkungsverbote durch den Notar
 - 2. Maßnahmen zur Beachtung der Mitwirkungsverbote bei beruflicher Zusammenarbeit
 - 3. Lauterkeit des Gebührenverhaltens
 - 4. Vermittlung von Urkundsgeschäften
- VII. Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Werbung (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 7 BNotO)
 - 1. Grundsätze
 - 2. Führung akademischer Grade und Titel, Hinweise auf weitere Tätigkeiten, Mitgliedschaften und Auszeichnungen
 - 3. Aufnahme in Verzeichnisse
 - 4. Teilnahme an Medienaktionen und Bereithalten von Werbeinformation
 - 5. Geschäftspapiere, Urkundendeckblätter, Namensschilder
- VIII. Beschäftigung und Ausbildung der Mitarbeiter (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 8 BNotO)
- IX. Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle, des Amtsbezirks und des Amtsbezirks
- X. Fortbildung (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 10 BNotO)

XI. Besondere Berufspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren, zu Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Beratern seiner Auftraggeber (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 11 BNotO)

1. Grundsätze der Kollegialität
2. Übernahme von Akten und Verzeichnisse
3. Übernahme von Mobiliar, Bibliothek, EDV
4. Kollegiale Hilfe im Ausland und aus dem Ausland

XII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I. **Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BNotO)**

1.1 Der Notar ist unparteiischer Rechtsberater und Betreuer sämtlicher Beteiligten.

1.2 Der Notar hat es abzulehnen, gegensätzliche Parteiinteressen wahrzunehmen. Auch bei der Beratung und der Erstellung von Entwürfen sowie Gutachten auf einseitigen Antrag hat der Notar seine Unparteilichkeit zu wahren. Dasselbe gilt für die gesetzlich zulässige Vertretung eines Beteiligten in Verfahren, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, in Erbscheinsverfahren, in Grunderwerbsteuer-, Erbschaft- und Schenkungsteuerangelegenheiten sowie in Genehmigungsverfahren vor Behörden und Gerichten.

2. Durch weitere berufliche Tätigkeit sowie Nebentätigkeiten darf der Notar seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährden.

II. **Das nach § 14 Abs. 3 BNotO zu beachtende Verhalten (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 BNotO)**

1. **Gestaltung des Beurkundungsverfahrens**

Der Notar hat das Beurkundungsverfahren so zu gestalten, dass die vom Gesetz mit dem Beurkundungserfordernis verfolgten Zwecke erreicht werden, insbesondere die Schutz- und Belehrungsfunktion gewahrt und der Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit vermieden wird. Dies gilt insbesondere, wenn eine größere Zahl gleichartiger Rechtsgeschäfte beurkundet wird, an denen jeweils dieselbe Person beteiligt ist oder durch die sie wirtschaftliche Vorteile erwirbt.

Dazu gehört auch, dass den Beteiligten Gelegenheit eingeräumt wird, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen. Demgemäß sind in der Regel die nachgenannten Verfahrensweisen unzulässig, es sei denn, der in Satz 1 erwähnte Schutzzweck ist nicht gefährdet:

a) systematische Beurkundung mit vollmachtslosen Vertretern;

b) systematische Beurkundung mit bevollmächtigten Vertretern, soweit nicht durch vorausgehende Beurkundung mit dem Vollmachtgeber sichergestellt ist, dass dieser über den Inhalt des abzuschließenden Rechtsgeschäfts ausreichend belehrt werden könnte;

- c) systematische Beurkundung mit Mitarbeitern des Notars als Vertreter, ausgenommen Vollzugsgeschäfte und die unter Buchstabe b fallenden Sachverhalte; Gleiches gilt auch für Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume unterhält;
- d) systematische Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme; soweit die Aufspaltung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, soll das Angebot vom belehrungsbedürftigeren Vertragsteil ausgehen;
- e) gleichzeitige Beurkundung von mehr als fünf Niederschriften bei verschiedenen Beteiligten.

2. Auslagerung geschäftswesentlicher Vereinbarungen

Unzulässig ist auch die missbräuchliche Auslagerung geschäftswesentlicher Vereinbarungen in Bezugsurkunden (§ 13a BeurkG).

III. Wahrung fremder Vermögensinteressen (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 BNotO)

1. Anvertraute Vermögenswerte

- 1.1 Der Notar hat ihm anvertraute Vermögenswerte mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und Treuhandaufträge sorgfältig auszuführen.
- 1.2 Der Notar darf nicht dulden, dass sein Amt zur Vortäuschung von Sicherheiten benutzt wird. Der Notar darf insbesondere Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten nicht zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte übernehmen, wenn der Eindruck von Sicherheiten entsteht, die durch die Verwahrung nicht gewährt werden. Anlass für eine entsprechende Prüfung besteht insbesondere, wenn die Verwahrung nicht im Zusammenhang mit einer Beurkundung erfolgt.

2. Anvertrautes Wissen

Der Notar darf ihm beruflich anvertrautes Wissen nicht zu Lasten von Beteiligten zum eigenen Vorteil nutzen.

IV. Pflicht zur persönlichen Amtsausübung (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 4 BNotO)

1. Grundsatz der Pflicht zur persönlichen Amtsausübung

- 1.1 Der Notar hat sein Amt persönlich und eigenverantwortlich auszuüben.
- 1.2 Der Notar darf die zur Erzeugung seiner elektronischen Signatur erforderliche Signatureinheit von Zugangskarte und Zugangscode (sichere Signaturerstellungseinheit) nicht Mitarbeitern oder Dritten zur Verwendung überlassen. Er hat die Signatureinheit vor Missbrauch zu schützen.

- 1.3 Der Notar darf lediglich vorbereitende, begleitende und vollziehende Tätigkeiten delegieren. Es darf kein Zweifel daran entstehen, dass alle Tätigkeiten vom Notar selbst verantwortet werden. Es soll den Beteiligten in jeder Phase des Verfahrens möglich sein, sich persönlich an den Notar zu wenden.

2. Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse

Der Notar ist verpflichtet, Beschäftigungsverhältnisse und Verträge mit Dienstleistern so zu gestalten, dass es zu keiner Beeinträchtigung oder Gefährdung der persönlichen Amtsausübung kommt.

3. Vertretung im Amt

Vertretungen des Notars dürfen nicht dazu führen, dass der Umfang seiner Amtstätigkeit vergrößert wird. Die Vertretung im Amt durch Mitarbeiter eines Notars ist unzulässig.

V. Anforderungen bei zulässiger beruflicher Zusammenarbeit (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 5 BNotO)

1. Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung, sonstige Formen zulässiger beruflicher Zusammenarbeit sowie die gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen dürfen die persönliche, eigenverantwortliche und selbständige Amtsführung des Notars, seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie das Recht auf freie Notarwahl nicht beeinträchtigen.
2. Dies haben auch die Vereinbarungen zwischen den beteiligten Berufsangehörigen sowie Vereinbarungen anlässlich der Beendigung einer Zusammenarbeit zu gewährleisten, die jeweils schriftlich zu treffen sind (§ 27 Abs. 2 BNotO).

VI. Die Art der nach § 28 BNotO zu treffenden Vorkehrungen (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 6 BNotO)

1. Maßnahmen zur Beachtung der Mitwirkungsverbote durch den Notar

- 1.1 Als Vorkehrungen im Sinne des § 28 BNotO kommen insbesondere ein Beteiligtenverzeichnis oder eine sonstige zweckentsprechende Dokumentation in Betracht.
- 1.2 Vor Übernahme einer notariellen Amtstätigkeit hat sich der Notar in zumutbarer Weise zu vergewissern, dass Kollisionsfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 BeurkG nicht bestehen. Er hat auch für den Fall von Vertretungen dafür Sorge zu tragen, dass sich der amtlich bestellte Vertreter in geeigneter Weise über etwaige Mitwirkungsverbote unterrichten kann.

2. Maßnahmen zur Beachtung der Mitwirkungsverbote bei beruflicher Zusammenarbeit

Der Notar hat dafür Sorge zu tragen, dass eine zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 1 BeurkG und § 14 Abs. 5 BNotO erforderliche Offenbarungspflicht zum Gegenstand einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung gemacht wird, die der gemeinsamen Berufsausübung oder der Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume zugrunde liegt.

3. Lauterkeit des Gebührenverhaltens

3.1 Der Notar hat fällige Gebühren in angemessener Frist einzufordern und sie bei Nichtzahlung im Regelfall beizutreiben. Ein Erlass von Gebühren ist nur nach den Richtlinien der Ländernotarkasse zulässig.

3.2 Das Versprechen und Gewähren von Vorteilen im Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft sowie jede Beteiligung Dritter an den Gebühren ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Notar verboten,

a) dem Notar zustehende Gebühren zurückzuerstatten,

b) Vermittlungsentgelte für Urkundsgeschäfte oder

c) Entgelte für Urkundsentwürfe zu leisten oder

d) zur Kompensation von Notargebühren Entgelte für Gutachten oder sonstige Leistungen Dritter zu gewähren, oder auf dem Notar aus anderer Tätigkeit zustehende Gebühren zu verzichten.

3.3 Durch die Ausgestaltung der einer beruflichen Verbindung zugrunde liegenden Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die übrigen Mitglieder der beruflichen Verbindung keine Vorteile gewähren, die der Notar gemäß Nummer 3.2 nicht gewähren darf.

4. Vermittlung von Urkundsgeschäften

Der Notar darf sich nicht an der Vermittlung von Urkundsgeschäften beteiligen. Eine solche Vermittlung ist jede Tätigkeit, die darauf abzielt, einem bestimmten Notar einen Urkundsauftrag zukommen zu lassen. Auch das Entgegennehmen eines vermittelten Urkundsauftrags ist eine Beteiligung, wenn der Notar wusste oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass der Urkundsauftrag vermittelt wurde.

VII. Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Werbung (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 7 BNotO)

1. Grundsätze

- 1.1 Der Notar darf mittels analoger und digitaler Kommunikationsmittel über die Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeitsbereiche der Notare öffentlichkeitswirksam unterrichten, insbesondere auch durch Veröffentlichungen, Vorträge und Äußerungen in den Medien.
- 1.2 Werbung ist dem Notar insoweit verboten, als sie Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Notars zu wecken geeignet oder aus anderen Gründen mit seiner Stellung in der vorsorgenden Rechtspflege als Träger eines öffentlichen Amtes nicht vereinbart ist.
- 1.3 Mit dem öffentlichen Amt des Notars unvereinbar ist ein Verhalten insbesondere, wenn
 - a) es auf die Erteilung eines bestimmten Auftrags oder Gewinnung eines bestimmten Auftraggebers gerichtet ist,
 - b) es durch Form, Inhalt, Häufigkeit oder auf sonstige Weise den Eindruck der Gewerblichkeit vermittelt, insbesondere den Notar oder seine Dienste reklamhaft herausstellt,
 - c) es eine wertende Selbstdarstellung des Notars oder seines Dienstes enthält,
 - d) der Notar ohne besonderen Anlass allgemein an Rechtsuchende herantritt,
 - e) es sich um irreführende Werbung handelt.
- 1.4 Der Notar muss darauf hinwirken, dass eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung durch Dritte unterlassen wird. Amtswidrige Drittwerbung kann zum Anschein der Abhängigkeit und Parteilichkeit des Notars führen.

2. Führung akademischer Grade und Titel, Hinweise auf weitere Tätigkeiten, Mitgliedschaften und Auszeichnungen

- 2.1 Der Notar darf im Zusammenhang mit seiner Amtsbezeichnung akademische Grade, den Ehrentitel Justizrat und den Professorentitel führen.
- 2.2 Hinweise auf bestehende oder ehemalige weitere Tätigkeiten im Sinne von § 8 Abs. 1, 3 und 4 BNotO, Ehrenämter und Mitgliedschaften sowie auf Auszeichnungen sind im Zusammenhang mit der unmittelbaren Amtsausübung unzulässig.

3. Aufnahme in Verzeichnisse

Der Notar darf sich nur in solche allgemein zugängliche Verzeichnisse aufnehmen lassen, die allen im Verbreitungsgebiet des Verzeichnisses ansässigen Notaren gleichermaßen offenstehen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung seiner Auffindbarkeit,

insbesondere auch Zusatzleistungen zur bloßen Eintragung, darf der Notar nur soweit ergreifen bzw. in Anspruch nehmen, als diese einer unbegrenzten Anzahl von Leistungsempfängern zur Verfügung stehen. Für elektronische Veröffentlichungen, insbesondere Suchmaschinen, gilt dies entsprechend.

4. Teilnahme an Medienaktionen und Bereithalten von Werbeinformation

- 4.1 Der Notar darf sich an Informationsveranstaltungen in Präsenz sowie über analoge und digitale Kommunikationsmittel jeder Art, bei denen er unmittelbar in Kontakt mit dem rechtsuchenden Publikum tritt, beteiligen. Der Notar hat dabei die Regelungen der Nummern 1 und 2 zu beachten.
- 4.2 Der Notar darf Broschüren, Faltblätter und sonstige Informationsmittel über seine Tätigkeit und zu den Aufgaben und Befugnissen der Notare in der Geschäftsstelle bereithalten. Zulässig ist auch das Bereithalten dieser Informationen im Internet. Die Verteilung oder Versendung von Informationen ohne Aufforderung ist nur an bisherige Auftraggeber zulässig und bedarf eines sachlichen Grundes.
- 4.3 Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine notarbezogenen Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz verwenden. Die alleinige Verwendung der Bezeichnung von Gemeinden oder sonstigen geografischen oder politischen Einheiten zur Individualisierung ist untersagt, es sei denn, das Individualisierungsmerkmal trifft auf keinen anderen Notar im Amtsbereich zu.

5. Geschäftspapiere, Urkundendeckblätter, Namensschilder

- 5.1 Die Geschäftspapiere des Notars (Briefbögen, Umschläge, Rechnungen, Besuchskarten u. Ä.), die von ihm verwendeten Urkundendeckblätter und die von ihm angebrachten Namensschilder dürfen nicht den Eindruck der Gewerblichkeit oder amtswidrigen Werbung vermitteln oder irreführend sein.
- 5.2 Auf Urkundendeckblättern dürfen nur der Name des Urkundsnotars (mit akademischen Graden und Titeln), seine Amtsbezeichnung, seine Anschrift einschließlich Telekommunikationsverbindungen und das Landeswappen aufgeführt werden.
- 5.3 Namensschilder aus dem Amt ausgeschiedener Notare müssen spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden entfernt werden. Der Notar, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung der Bücher und Akten übertragen hat, darf längstens ein Jahr durch Schilder oder auf seinen Geschäftspapieren auf den Amtsvorgänger hinweisen. Wird anstelle des Notars zunächst ein Notariatsverwalter bestellt, beginnt die Frist mit Beendigung der Notariatsverwaltung.
- 5.4 Verlegt ein Notar an seinem Amtssitz seine Geschäftsräume, so müssen das Namensschild und ein Hinweis auf seine neue Geschäftsstelle nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Wird der Amtssitz eines Notars verlegt, so sind seine Namensschilder auf Verlangen des Amtsnachfolgers unverzüglich, sonst spätestens nach einem Jahr zu entfernen. Ein Hinweis auf den neuen Amtssitz ist nicht gestattet. Nummer 5.3 Satz 2 gilt entsprechend.

VIII. Beschäftigung und Ausbildung der Mitarbeiter (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 8 BNotO)

1. Der Notar hat die vertraglichen Beziehungen zu seinen Mitarbeitern und Dienstleistern so zu gestalten, dass seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.
2. Der Notar hat seinen Mitarbeitern neben fachspezifischen Kenntnissen auch die berufsrechtlichen Grundsätze und Besonderheiten zu vermitteln und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.
3. Der Notar hat sich darum zu bemühen, Notarfachangestellte auszubilden.

IX. Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle, des Amtsbezirks und des Amtsbezirks

- 1.1 Der Notar darf sich bei der Vornahme seiner Amtsgeschäfte außerhalb der Geschäftsstelle aufhalten, wenn sachliche Gründe vorliegen.
- 1.2 Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, eines auswärtigen Sprechtages, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.
2. Der Notar soll sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 BNotO) nur innerhalb seines Amtsbezirks (§ 10a BNotO) aufhalten, sofern nicht besondere berechnigte Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbezirks gebieten. Besondere berechnigte Interessen der Rechtsuchenden liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) Gefahr im Verzug ist;
 - b) der Notar auf Erfordern einen Urkundsentwurf gefertigt hat und sich danach aus unvorhersehbaren Gründen ergibt, dass die Beurkundung unter Überschreitung der Grenzen des Amtsbezirks erfolgen muss;
 - c) der Notar eine nach § 21 GNotKG zu behandelnde Urkundstätigkeit vornimmt;
 - d) in Einzelfällen eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Notar und Beteiligten, deren Bedeutung durch die Art der vorzunehmenden Amtstätigkeit unterstrichen werden muss, dies rechtfertigt und es den Beteiligten unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen; bei Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation muss es den Beteiligten unzumutbar sein, einen nach § 10a Abs. 3 BNotO zuständigen Notar in Anspruch zu nehmen.
3. Der Notar darf sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit nur außerhalb seines Amtsbezirks (§ 11 BNotO) aufhalten, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt hat.

4. Die Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend für Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation.

X. Fortbildung (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 10 BNotO)

Der Notar hat die Pflicht, seine durch Ausbildung erworbene Qualifikation in eigener Verantwortlichkeit zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die Qualität seiner Amtstätigkeit durch kontinuierliche Fortbildung gerecht wird. Auf Anfrage der Notarkammer ist der Notar verpflichtet, über die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht zu berichten.

XI. Besondere Berufspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren, zu Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Beratern seiner Auftraggeber (§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 11 BNotO)

1. Grundsätze der Kollegialität

- 1.1 Der Notar hat sich kollegial zu verhalten und auf die berechtigten Interessen der Kollegen die gebotene Rücksicht zu nehmen. Der Notar darf Angestellte eines anderen Notars nicht abwerben.
- 1.2 Notare haben bei Streitigkeiten untereinander eine gütliche Einigung zu versuchen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so sollen sie eine gütliche Einigung durch Vermittlung der Notarkammer versuchen, bevor die Aufsichtsbehörde oder ein Gericht angerufen wird.
- 1.3 Es gehört zu den Kollegialitätspflichten eines Notars, bei einer Inanspruchnahme aufgrund einer Amtspflichtverletzung eines ihm auf seinen Antrag oder von Amts wegen zum Vertreter bestellten Notarassessors auf einen Rückgriff gegenüber dem Notarassessor zu verzichten, sofern diesem nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im gleichen Umfang ist der Notar verpflichtet, den Notarassessor bei einer unmittelbaren Inanspruchnahme freizustellen. Die zivilrechtliche Absicherung dieser Pflicht durch den Notar erfolgt durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der Notarkammer nach deren Muster.

2. Übernahme von Akten und Verzeichnisse

Ist das Amt eines Notars erloschen oder wird sein Amtssitz verlegt, so ist der Amtsinhaber, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung der Akten und Verzeichnisse übertragen hat (§ 51 BNotO) dazu verpflichtet, die begonnenen Amtsgeschäfte abzuwickeln.

3. Übernahme von Mobiliar, Bibliothek, EDV

- 3.1 Ein Notar, dessen Amt erloschen ist, soll nach Möglichkeit dem Notariatsverwalter für die Verwaltung das Mobiliar, die Bibliothek und die EDV (Hardware und Software) zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für die Amtsräume, soweit ihre Überlassung dem Notar ohne Verletzung seiner zivilrechtlichen Verpflichtungen Dritten gegenüber möglich ist.

- 3.2 Hat ein Notar, dessen Amt erloschen ist, oder dessen Amtssitz verlegt worden ist, seine Akten und Verzeichnisse auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt, so ist er verpflichtet, dem Notariatsverwalter und dem Notar, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung seiner Akten und Verzeichnisse übertragen hat (§ 51 BNotO), den Zugriff auf die gespeicherten Daten (Dateien) kostenlos zu ermöglichen. Die Weitergabe der Datenträger beziehungsweise die Bereithaltung der Daten (Dateien) zur Übertragung auf ein anderes System hat ebenfalls unentgeltlich zu erfolgen. Etwaige Kosten einer notwendigen Datenkonvertierung braucht der die Daten überlassende Notar nicht zu übernehmen.
- 3.3 Erlischt das Amt eines Notars oder wird sein Amtssitz verlegt, ist er verpflichtet, den Telefon- und Telefaxanschluss seiner Amtsstelle dem Notariatsverwalter und seinem Amtsnachfolger zu überlassen. Dieselben Verpflichtungen gelten auch für einen etwaig bestellten Notariatsverwalter.
- 3.4 Für einen vorläufig amtsenthobenen Notar gelten die Nummern 3.1 bis 3.3 entsprechend.

4. Kollegiale Hilfe im Ausland und aus dem Ausland

Begibt sich der Notar nach Maßgabe des § 11a BNotO ins Ausland, unterstützt er einen im Ausland bestellten Notar oder nimmt er die kollegiale Hilfe eines im Ausland bestellten Notars in Anspruch, hat er seinen Kollegen in gebotenem Maß darauf hinzuweisen, welchen berufsrechtlichen Bestimmungen er selbst unterliegt.

XII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde einen Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Notarkammer Brandenburg in Kraft.

Vorstehende Richtlinien der Notarkammer Brandenburg stimmen mit denen am 20. Juni 2025 auf der ordentlichen Kammerversammlung beschlossenen, vom Aufsichtsorgan am 15. Juli 2025 genehmigten, wörtlich überein und werden hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den 11.08.2025



Stavorinus
Präsident

Die Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Brandenburg wurden am 14. August 2025 auf der Internetseite der Notarkammer Brandenburg veröffentlicht.